

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

E.ON SE
Energienetze Deutschland
Brüsseler Platz 1
45131 Essen
www.eon.com

12. August 2020
Seite: 1 / 5

Konsultation zum Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen - Stellungnahme der E.ON Regionalgesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelungen zum Einspeisemanagement werden mit Wirkung zum 01.10.2021 aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) überführt. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) hat unter Mitwirkung der E.ON Regionalgesellschaften im Rahmen einer Branchenlösung Vorschläge zur Umsetzung der entsprechenden Vorgaben aus dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019, 706) erarbeitet und der BNetzA zur Verfügung gestellt. Die E.ON Regionalgesellschaften schließen sich inhaltlich der Argumentation des BDEW an. Insbesondere gilt dies auch für die adressierte Regelung von KWK-Anlagen zur Umsetzung massengeschäftstauglicher Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen aller Netzbetreiber.

Nachfolgende Punkte wurden seitens der BNetzA separat im entsprechenden Begleitschreiben adressiert. Die E.ON Regionalgesellschaften möchten zu einzelnen Punkten ebenfalls gesondert Stellung beziehen. Alle weiteren Anmerkungen zu den Anlagen 1 bis 3 der Konsultationsunterlage bitten wir den zugehörigen Excel-Tabellen zu entnehmen.

Fragen und ergänzende Anmerkungen zur Konsultation

- **Umsetzung massengeschäftstauglicher Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen aller Netzbetreiber**

Die E.ON Regionalgesellschaften unterstützen in diesem Kontext die Argumentation des BDEW.

Die BDEW-Branchenlösung zum Redispatch 2.0 verfolgt das Ziel, einerseits den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen und andererseits eine möglichst geringe zusätzliche Belastung für die gesamte Branche zu verursachen. Dies wird u.a. dadurch erreicht, dass die neuen Redispatchprozesse an Netzbetreiber ohne NABEG-2.0-Anlagen im eigenen Netz keine neuen Koordinierungsanforderungen

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Karl-Ludwig Kley

Vorstand:
Dr. Johannes Teyssen
(Vorsitzender)
Dr.-Ing. Leonhard Birnbaum
Dr. Thomas König
Dr. Marc Spieker
Dr. Karsten Wildberger

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen
HRB 28196

und an Netzbetreiber ohne eigene Engpässe lediglich Mindestanforderungen für die Koordinierung stellen. Diese Mindestanforderungen – z.B. Erstellung von Netzsicherheitsrechnungen, Weitergabe von Stamm- und Bewegungsdaten – sind künftig allerdings von allen Netzbetreibern wahrzunehmen.

Aus Sicht der E.ON Regionalgesellschaften ist eine Übergangsregelung für Netzbetreiber vorstellbar, die heute noch nicht vom Einspeisemanagement (EinsMan) betroffen sind (weder durch eigene noch durch Engpässe beim vorgelagerten Netzbetreiber ausgelöst). Hilfreich wäre eine ein Jahr spätere Einführung der Pflichten bei diesen Netzbetreibern. Dadurch würde der gesamte Implementierungsprozess zunächst auf die bereits heute von EinsMan-Maßnahmen betroffenen Netzbetreibern fokussiert. Die Einbindung der bisher nicht betroffenen Netzbetreiber könnte systematisch aufbauend hierauf in einem zweiten Schritt erfolgen.

Fragen und ergänzende Anmerkungen zu Anlage 1 „Bilanzierungsmodelle und Bestimmungen der Ausfallarbeit“

- **Leitfaden zum Einspeisemanagement – Version 3.0 (Stand Juni 2018) ist an die geänderte Rechtslage Redispatch 2.0 anzupassen**

Durch die NABEG-Novelle aus 2019 werden sowohl die Abregelung konventioneller Anlagen als auch die von EE- und KWK-Anlagen im Rahmen von §§ 13, 13a EnWG n.F. in einem einheitlichen Regelungsregime zusammengeführt. Entsprechend werden §§ 14, 15 EEG 2017 und § 3 Abs. 1 KWKG aufgehoben. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, den aktuell gültigen Leitfaden 3.0 der BNetzA zum Einspeisemanagement dahingehend zeitgleich anzupassen. Mit dem BDEW-Leitfaden zur Berechnung der Ausfallarbeit Redispatch 2.0 liegt eine Grundlage für eine solche Aktualisierung bereits vor.

Nach § 13j Abs. 1 S.2 EnWG kann die BNetzA im Wege von Festlegungen weitere Vorgaben zum finanziellen Ausgleich treffen.

In den zur Konsultation vorliegenden Unterlagen kommt dies zu kurz. Die BNetzA sollte diese Ermächtigung aufnehmen, den Leitfaden 3.0 überarbeiten und rechtsverbindlich festlegen. Ergänzend zu Anlage 1 der Konsultationsunterlage und der getroffenen Unterscheidung zwischen Anlagen mit fluktuierender bzw. nicht fluktuierender Erzeugung sollte die Ermittlung der Entschädigungshöhe wie im Leitfaden 3.0 und dem „BDEW Branchenleitfaden zur Vergütung von Redispatch Maßnahmen“ verbindlich gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 13a Abs. 2 EnWG beschrieben werden. Idealerweise sollten dabei alle betroffenen Energieträger und Anlagenarten in einem gemeinsamen Dokument berücksichtigt werden.

Fragen und ergänzende Anmerkungen zu Anlage 2 „Kommunikationsprozesse Redispatch“

- **Festzulegende Eckpunkte zur Datenaustausch und Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen zwischen Netzbetreibern**

Im aktuell geplanten BNetzA-Festlegungsrahmen der Redispatch 2.0 Prozesse und innerhalb der BDEW Branchenlösung besteht keine Rechtsverbindlichkeit zum Datenaustausch zwischen Netzbetreibern, insbesondere zur Abrechnung. Aus unserer Sicht ist es unerlässlich, auch diese Prozesse als zentralen Teil in eine BNetzA Festlegung zu integrieren.

- **Initiale Berechnung der Ausfallarbeit (Erstaufschlagsrecht) im Planwertmodell durch NB**

In der derzeitigen Use-Case-Darstellung wird das Erstaufschlagsrecht des Netzbetreibers lediglich im Prognosemodell angeführt. Wir halten es aufgrund der Folgefristen der Bilanzierung und Abrechnung für praxistauglicher, wenn diese Regelung zum Erstaufschlagsrecht auf Anlagen im Planwertmodell erweitert wird und der Netzbetreiber auch hier die Ausfallarbeit initial bestimmt.

- **Geltungsbereich der Kommunikationsprozesse für Basisdatenlieferung und Ab-rufe bzw. inwieweit sollen die RD2.0-Prozesse auch für Anlagen gelten, die aktuell Planungsdaten (gemäß KWEP und SOGL) liefern und in den Redispatch 1.0 einbezogen sind**

Die festzulegenden Prozesse des RD 2.0 sowie das Netzbetreiberkoordinationskonzept (NKK) bilden einen in sich konsistenten Prozessablauf, der über alle Anlagenklassen und Rollen eine transparente automatisierte Abwicklung ermöglicht. Die derzeitigen Prozesse (gem. KWEP und SO GL) liefern diese Abdeckung leider nicht.

Aus der Festlegung sollte klar hervorgehen, dass sich der Geltungsbereich der RD2.0 Prozesse (und damit auch der Formate) auf alle Anlagen erstreckt, die am RD gemäß §§ 13, 13a EnWG teilnehmen. Eine freiwillige Nutzung der Prozesse für den RD 2.0 sollte nur für konventionelle KW mit einer Nennleistung ab 10 MW ermöglicht werden. Zukünftig sollten jedoch auch diese Anlagen über den neuen Prozess abgewickelt werden. Daher sollte klargestellt werden, dass zukünftig die RD 2.0 Prozesse für alle Anlagen anzuwenden sind.

- **Ergänzende Klarstellung zur Rolle des Data Providers**

Die ergänzende Klarstellung betrifft Anlage 2, Abschnitt 1 „Beteiligte Rollen, Gebiete und Objekte“. Die bisherige Definition des „Data Providers (DP)“ umfasst lediglich den Satz „Der DP empfängt und übermittelt Informationen.“

Durch Schaffung der neuen Marktrolle des Data Providers ist nicht ausreichend geklärt, wer standardmäßig diese Rolle einnimmt. Dies sollte festgelegt werden, um Klarheit und Rechtssicherheit im neuen Redispatchregime zu schaffen. Die Rolle sollte dabei dem Netzbetreiber zugewiesen werden, bei dem die Anlage, für die Daten/Informationen ausgetauscht werden, angeschlossen ist. Prozessual ist als einziger NB immer der ANB betroffen, da er Daten des EIV anreichern und weiterleiten muss. Nur dem ANB liegen die benötigten Informationen zum Anschlusspunkt vor und nur er kann somit die Daten plausibilisieren. Anschließend an die bisherige oben genannte Definition soll daher folgende ergänzende Klarstellung angefügt werden: Data Provider ist der ANB, sofern der ANB die Rolle nicht an Dritte übergibt.

- **Kommunikation von Stammdaten**

Essenziell für das Funktionieren der zur Konsultation gestellten Prozesse ist, dass der DP zu jedem Zeitpunkt die betroffenen NB und den EIV einer SR kennt. Dies wird in der Regel auch als Voraussetzung des jeweiligen Use-Cases genannt. In den Prozessbeschreibungen ist jedoch an keiner Stelle beschrieben, wie der DP in die Lage versetzt wird, diese Voraussetzung erfüllen zu können. Eine Lösung besteht darin, dem DP diese Informationen im Rahmen der zur Konsultation gestellten Stammdatenprozesse, die dann aber angepasst werden müssen, zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung der vom DP benötigten Informationen erfolgt

abhängig davon, wer zu welchem Zeitpunkt mit dem DP kommuniziert, entweder durch den EIV oder den ANB. Die u. E. dazu nötigen Anpassungen an den zur Konsultation gestellten Stammdatenprozessen sind dem Excel-Blatt „Konsultationsbeitrag Anlage 2“ zu entnehmen.

- **Abrufprozesse und Aktualisierung der Planungsdatenübermittlung**

Die Unterscheidung der aktuell vier vorgesehenen Use Cases (UC) für die Abrufe sollten auf die Anweisung (Aufforderungsfall) bzw. Information des Abrufs (Duldungsfall) beschränkt werden.

Die weitere Unterscheidung zwischen Planwert- und Prognosemodell kann entfallen, wenn die Aktualisierung der Planungsdaten bei Abruf im Planwertmodell dem Prozess "Planungsdatenübermittlung" statt den Prozessen "Abruf" zugeordnet wird. Für Anlagen im Prognosemodell ist der Schritt der Aktualisierung ohnehin nicht vorgesehen.

Somit können die vier Abruf-UC auf zwei reduziert werden.

An dieser Stellungnahme haben folgenden E.ON Regionalgesellschaften mitgewirkt:

Avacon Netz GmbH
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt

Bayernwerk Netz GmbH
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

energis-Netzgesellschaft mbH
Heinrich-Böcking-Straße 10 - 14
66121 Saarbrücken

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Schleswig-Holstein Netz AG
Schlesweg-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

Syna GmbH
Ludwigshafener Str. 4
65929 Frankfurt am Main

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Detaillierte, fachliche Fragestellungen beantworten Ihnen

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

5 / 5

Freundliche Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]